



Datum: 30.062014 Nr.: 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von
Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen
Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung)

741

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 18.06.2014 die folgende Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) beschlossen (§§ 2 Abs. 1 Satz 10, 7 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) vom 22. Juni 2005 (Nds.GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds.GVBl. S. 158), § 5 Abs. 8 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds.GVBl. S.287), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds.GVBl. S.287)).

**Ordnung über allgemeine Bestimmungen
für die Durchführung von Auswahlverfahren
für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen
(Allgemeine Zulassungsordnung - AZO)**

§ 1

Anwendungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt allgemeine Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen (Universität) für die Vergabe von Studienplätzen in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen und, sofern es sich um die Zulassung für ein höheres Fachsemester handelt, in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogen sind.

§ 2

Form des Antrags

(1) Das Bewerbungsverfahren wird im nachfolgenden Umfang als elektronisches Verfahren durchgeführt. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt.

(2) ¹Der Zulassungsantrag ist in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragsformulars über ein Online-Portal elektronisch zu übermitteln; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ²Im Anschluss ist der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag der Universität samt den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 3 und der Erklärung nach Absatz 4 zu übersenden. ³Werden Studienplätze im ersten Fachsemester eines Studiengangs oder Teilstudiengangs im Rahmen des dialogorientierten Serviceverfahrens der Stiftung im Sinne des § 5 a Hochschul-Vergabeverordnung vergeben, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber vor Antragstellung nach Satz 1 über das Webportal der Stiftung registrieren.

(3) ¹Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) in Kopie ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife), gegebenenfalls in deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist;
- b) das durch die Universität bereit gestellte Formular „Zusatzangaben zum Bewerbungsantrag“;
- c) gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde,
- d) gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang oder Teilstudiengang;
- e) gegebenenfalls Nachweise über eine Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Hochschul-Vergabeverordnung;
- f) gegebenenfalls eine Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, sofern die Bewerberin oder der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- g) bei Studienortswechsel eine durch die zuletzt besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung (einschließlich Angaben zu allen bislang absolvierten Hochschulsesemestern und Fachsemestern) für den Studiengang oder Teilstudiengang, der an der Universität Göttingen fortgeführt werden soll, gegebenenfalls zusätzlich eine durch eine andere zuvor besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung, sofern ein Studiengang oder Teilstudiengang fortgeführt wird, der an der zuletzt besuchten Hochschule nicht mehr studiert wurde, und gegebenenfalls Nachweise über abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten, im Fall der Studiengänge Humanmedizin oder Zahnmedizin auch

über nach Approbationsordnung für Ärzte beziehungsweise Zahnärzte erforderliche Studienleistungen;

h) bei der beantragten Zulassung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle;

i) bei Bewerbung um ein Zweitstudium das Zeugnis des erfolgreich abgeschlossenen Erststudiums sowie eine ausführliche Darlegung, aus welchen Gründen ein Zweitstudium angestrebt wird;

j) gegebenenfalls die Darlegung besonderer sozialer, familiärer oder wirtschaftlicher Gründe.

²Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original nebst Kopie oder in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung, vorzulegen.

(4) ¹Mit dem Zulassungsantrag ist eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, welche Studienzeiten an deutschen Hochschulen verbracht und welche Studienabschlüsse dort erreicht worden sind; die Erklärungspflicht gilt nicht in Bezug auf ein Teilzeit-Fernstudium. ²Die eidesstattliche Versicherung bedarf der Schriftform und der eigenhändigen Unterschrift, sofern sie nicht zur Niederschrift aufgenommen wird.

§ 3

Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 2 erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)

für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,

für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(3) ¹Die Fristen nach Absätzen 1 und 2 gelten als gewahrt, wenn vor Ablauf dieser Fristen der elektronisch zu übermittelnde Zulassungsantrag im Online-Portal eingegangen ist. ²Der ausgedruckte und unterschriebene schriftliche Zulassungsantrag muss dann samt den erforderlichen Unterlagen nach § 2 Abs. 3 und der Erklärung nach § 2 Abs. 4 spätestens bis zum dritten Tag nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 bei der Universität eingegangen sein.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

(2) Das Nähere zum jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang regelt eine gesonderte Ordnung über das Auswahlverfahren.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015.
